

Gemeinde Stemwede

57. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung von Flächen für die Windenergie

Darstellung von Bereichen für die Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

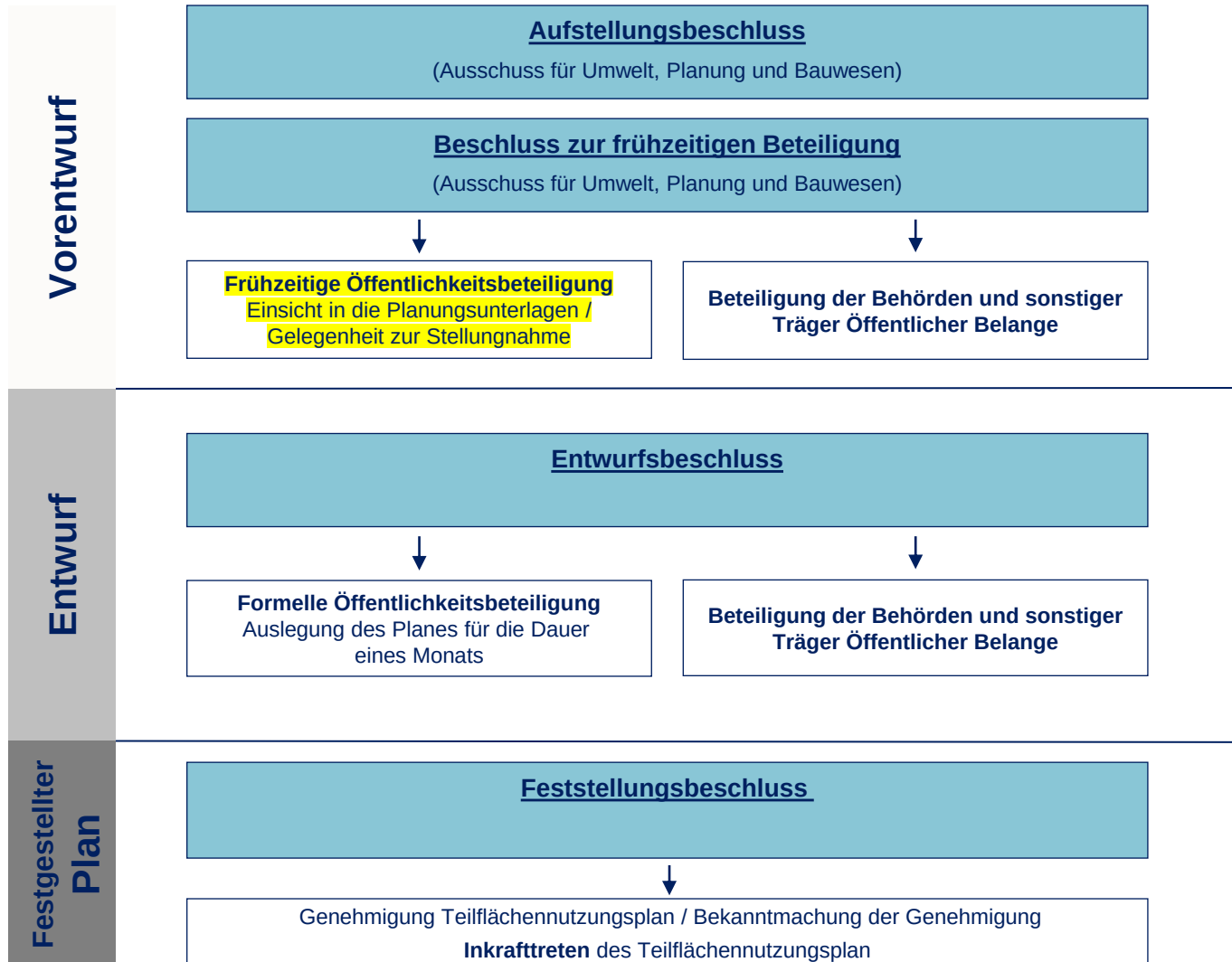
Bürgerversammlung - 22.09.2022

Drees & Huesmann • Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-7298-0
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Agenda:

- 1) Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung**
- 2) Potenzialflächenuntersuchung als Grundlage / Gesamtkonzept zur Entwicklung der Flächenkulisse**
- 3) Berücksichtigung Ausführungsgesetz BauGB in NRW (zur sog. Länderöffnungsklausel 1.000 m Mindestabstand)**
- 4) Mögliche weitere weiche Tabuflächen (nach frühz. Beteiligung)**
- 5) Neue gesetzliche Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)**

1) Verfahrensablauf Flächennutzungsplanung



2) Potenzialflächenuntersuchung als Grundlage / Gesamtkonzept zur Entwicklung der Flächenkulisse

Stufe 1: Stadtgebiet – Abgrenzung / Bestimmung **Außenbereich**

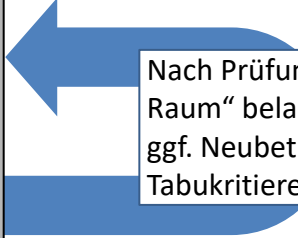
WAS IST DIE FLÄCHE, IN DER GRUNDSÄTZLICH ZUNÄCHST
WINDENERGIEANLAGEN (WEA) PRIVILEGIERT SIND?

Stufe 2: Außenbereich minus **harte Kriterien** = Potenzialfläche =
Maßstab für „der Windenergie substanziell Raum belassen“ =
Bereiche für Windenergie / Konzentrationszone(n)

WAS IST DIE FLÄCHE, DIE SICH TATSÄCHLICH FÜR DIE ERRICHTUNG
VON WEA EIGNET?

Stufe 3: Ggf. **weiche Kriterien** = Bereich(e) für die Windenergie /
Konzentrationszone(n)

WAS IST DIE FLÄCHE, DIE ALS BEREICH(E) FÜR DIE WINDENERGIE /
KONZENTRATIONSZONE(N) DARGESTELLT WERDEN KANN



Nach Prüfung, ob „substanziell
Raum“ belassen wird oder nicht:
ggf. Neubetrachtung weiche
Tabukriterien

Abgrenzung Innenbereich - Außenbereich

- In den **Außenbereich** nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines **qualifizierten Bebauungsplans liegen noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören**.
- Der Außenbereich ist der Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen, hier sind sie nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB „privilegiert“, zu errichten

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind- oder Wasserenergie** dient, [...]*

Abgrenzung Innenbereich – Außenbereich

- Außenbereich als Raum für die Errichtung von WEA kann nur auf der Grundlage gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB beschränkt werden:

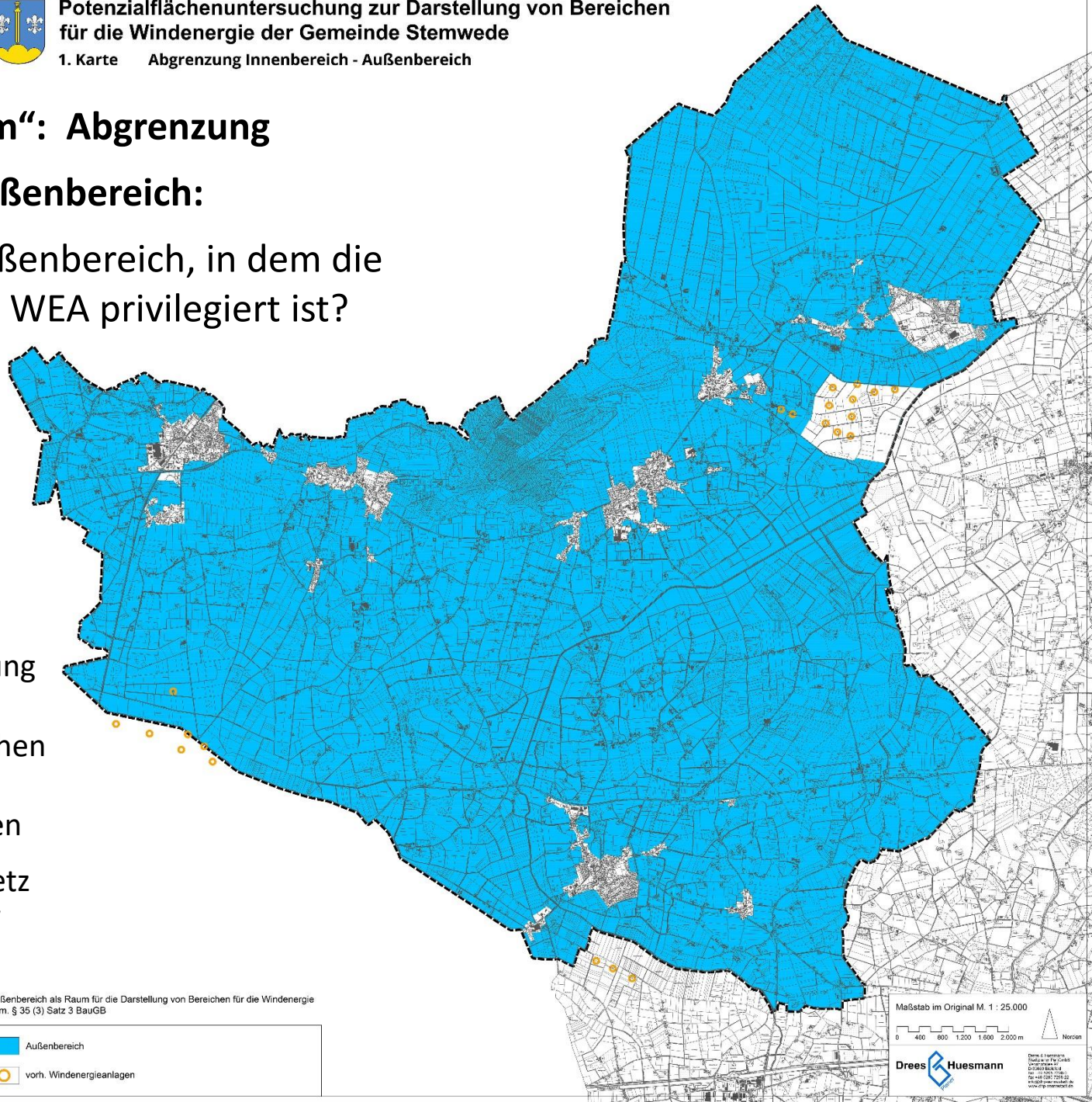
*„**Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.**“*

- Darstellung von Windenergiebereich(en)/Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan **nimmt Baurechte außerhalb der dargestellten Flächen**
- Darstellung von Windenergiebereich(en)/Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan ist keine „Pflichtaufgabe“ der kommunalen Bauleitplanung – ist nicht erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes

„Planungsraum“: Abgrenzung

Innen- und Außenbereich:

Was ist der Außenbereich, in dem die
Errichtung von WEA privilegiert ist?



Weiteren Eingrenzung
der Darstellung von
Windenergiebereichen

→ Harte Tabuflächen

→ Ausführungsgesetz
zum BauGB in NRW

Außenbereich als Raum für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie
gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

 Außenbereich
 vorh. Windenergieanlagen

Maßstab im Original M. 1 : 25.000

0 400 800 1.200 1.600 2.000 m

Norden

Drees  Huesmann

Planung & Kartographie
Gemeinde Stemwede
02580 Beckum
Tel. 05241 9200-10
Fax 05241 9200-10
www.stemwede.de

Harte Tabuflächen im Außenbereich

Hartes Kriterium / Harte Tabuflächen / -zonen

⇒ **Fläche scheidet grundsätzlich aus**

Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin **ungeeignet** sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.

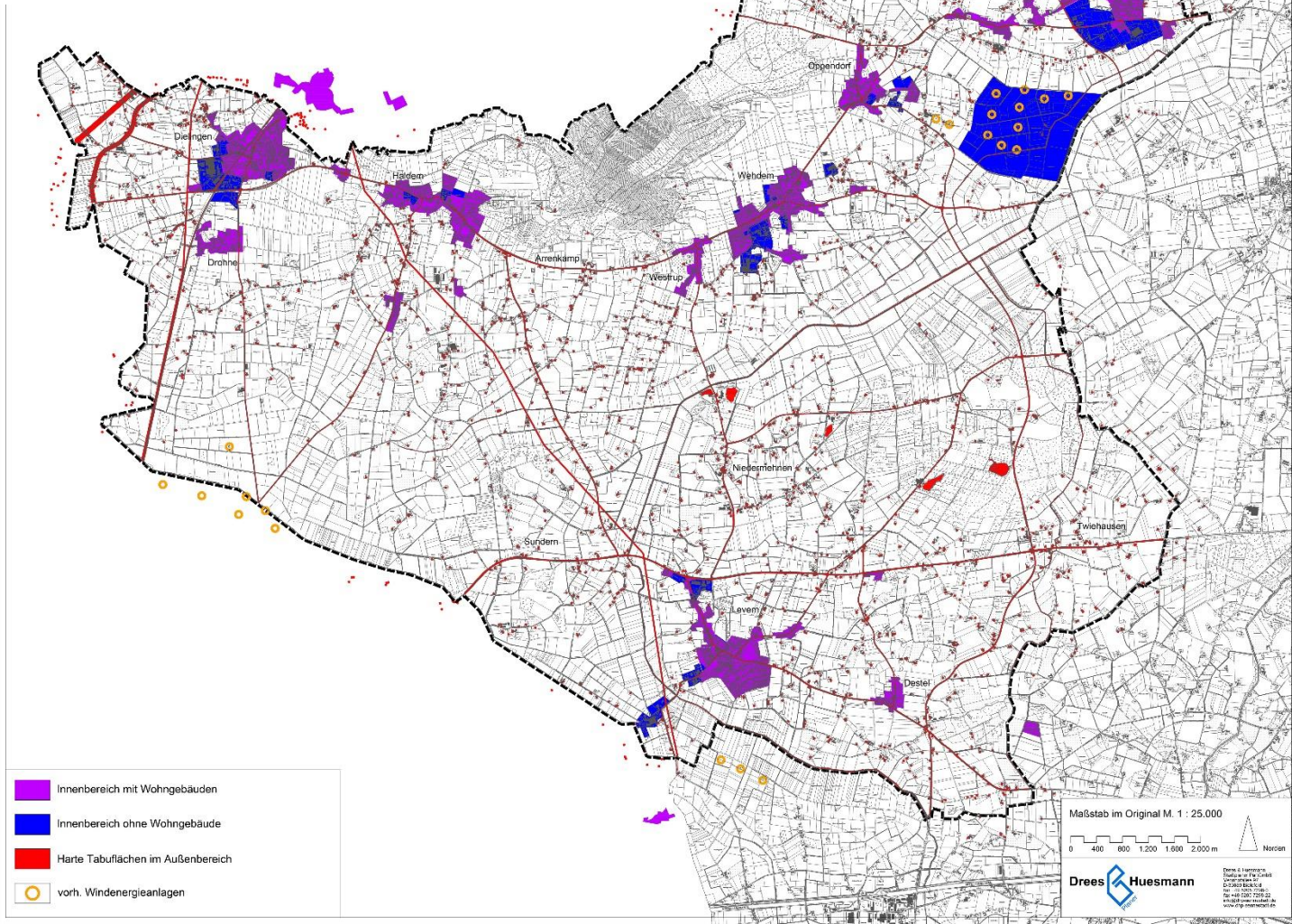
Windhöffigkeit (heute kein Thema mehr bei der Höhe der WEA)

Infrastrukturbänder

- Straßenverkehrsfläche lt. Katastereintrag mit Böschungen mit Anbauverbotszonen bei Bundesstraßen, Autobahnen
- Fließgewässer und stehende Gewässer lt. Katastereintrag ohne Uferrandstreifen
- Bahntrassen lt. Katastereintrag mit Böschungen
- Leitungen oberirdisch / unterirdisch mit beidseitigen Freihaltezonen / Schutzabständen soweit bekannt (380 kV = 40 m; 220 kV = 20 m; 110 kV 10 m – 5 m)

Topografische und geologische Bedingungen, die eine Errichtung von WEA unmöglich machen

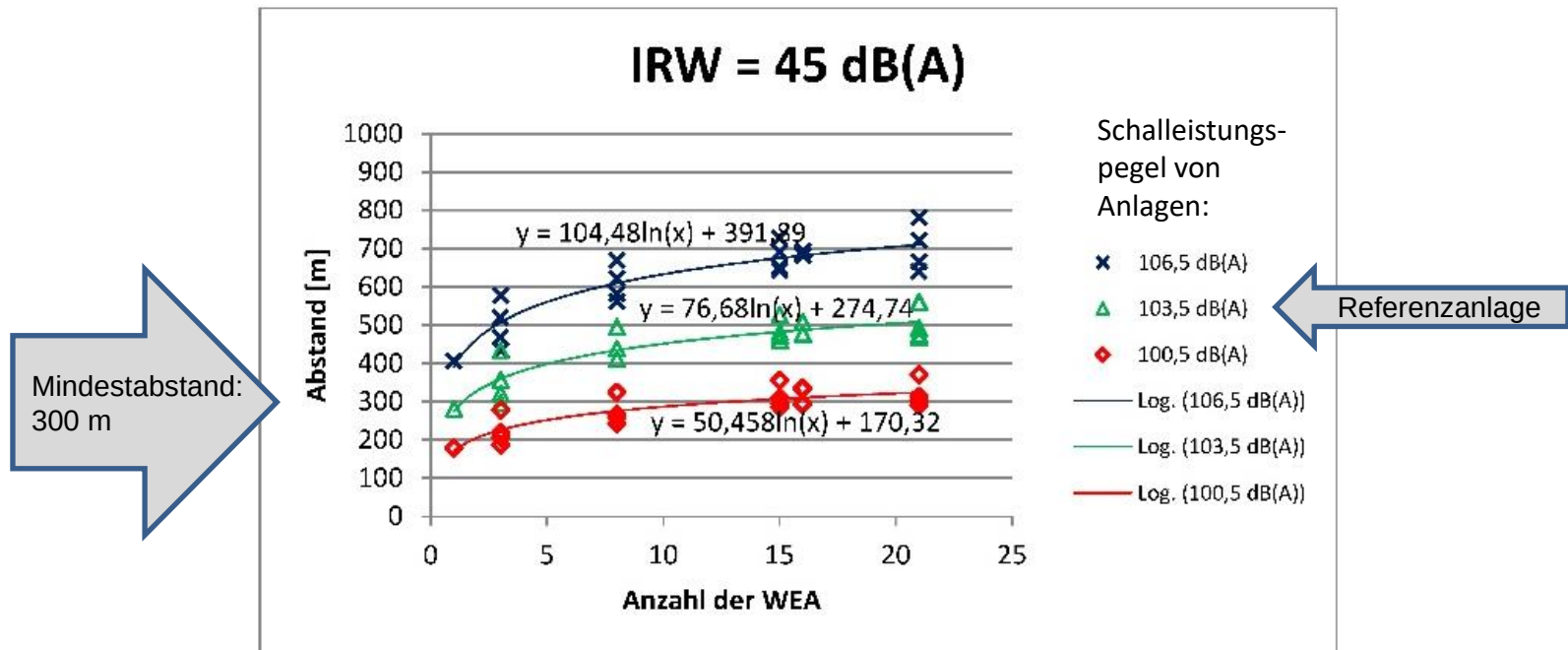
Harte Tabukriterien (im Außenbereich)

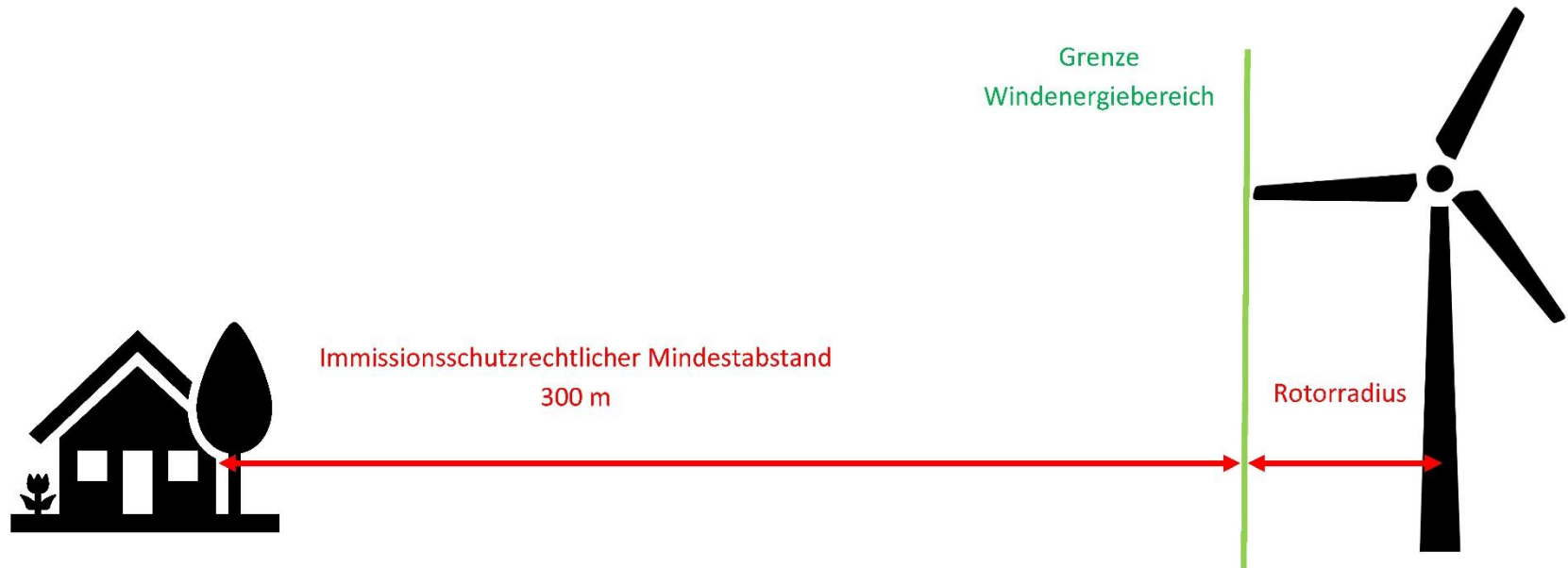


Harte Tabufläche im Außenbereich als sog. Immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich

- 300 m zwischen Wohngebäuden und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Mittelpunkt Wohngebäude, Radius von 15 m um Mittelpunkt dieses Gebäudes bzw. vom Rand der maßgeblichen Wohnbebauung beim Innenbereich/B-Plan - davon Radius 300 m gemessen

Schall (hier Immissionsrichtwert IRW für Mischgebiet/Dorfgebiet nachts)



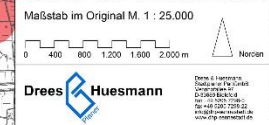
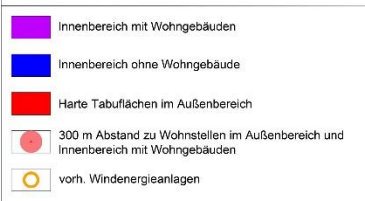
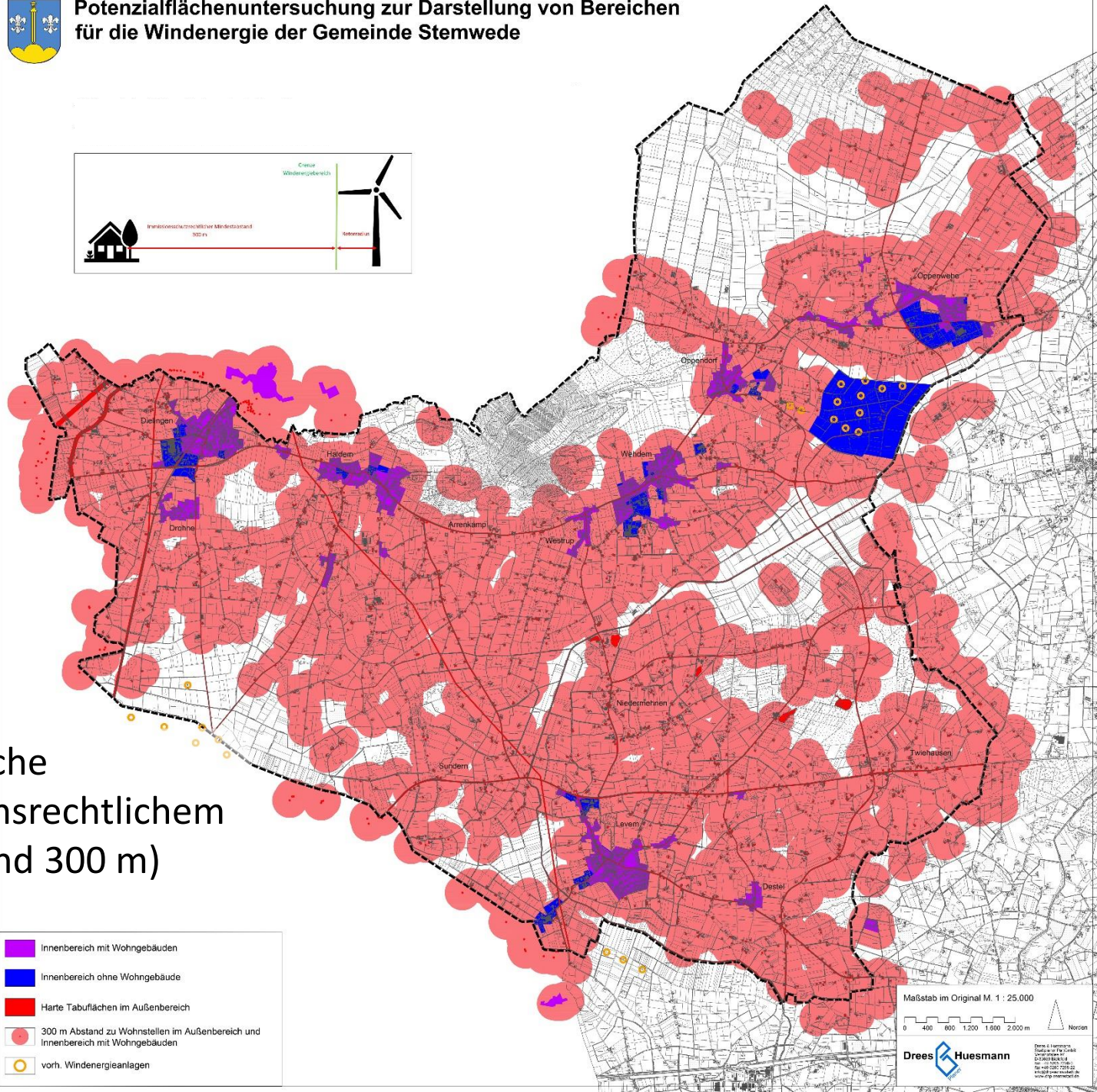


Harte Tabufläche im Außenbereich als sog. Immissions- rechtliche Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich

Infraschall

Konsensuale Arbeitshypothese ist,

- dass der durch WEA erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich von 150 – 300 m Entfernung zu Anlagen nicht geeignet ist, die Wahrnehmungsschwelle zu überschreiten,
- dass bislang nicht nachgewiesen werden konnte, dass Infraschall auch in diesem Bereich gleichwohl zu Beeinträchtigungen des Menschen führt



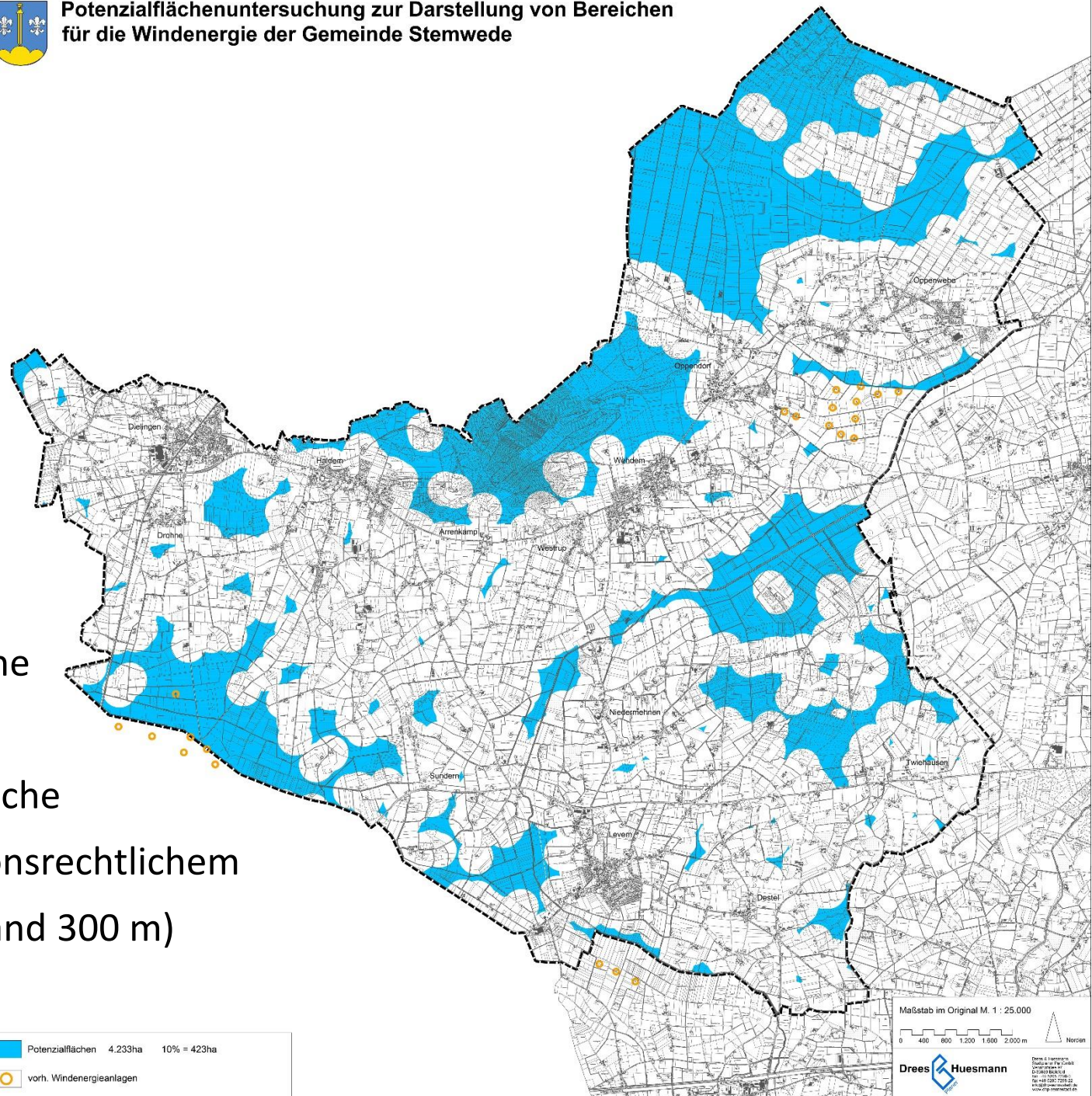
Harte Tabufläche
(mit immissionsrechtlichem
Mindestabstand 300 m)

Potenzialfläche

Harte Tabufläche

(mit immissionsrechtlichem

Mindestabstand 300 m)



Agenda:

- 1) Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung
- 2) Potenzialflächenuntersuchung als Grundlage / Gesamtkonzept zur Entwicklung der Flächenkulisse
- 3) **Berücksichtigung Ausführungsgesetz BauGB in NRW (zur sog. Länderöffnungsklausel 1.000 m Mindestabstand)**
- 4) Mögliche weitere weiche Tabuflächen (nach frühz. Beteiligung)
- 5) Neue gesetzliche Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)

Umsetzung Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) („Länderöffnungsklausel 1.000 m“)

- 920 m zwischen Wohngebäuden und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

„Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden

- *in Gebieten mit **Bebauungsplänen** (§ 30 BauGB) und*
- *innerhalb der **im Zusammenhang bebauten Ortsteile** (§ 34 BauGB),
sofern dort **Wohngebäude** nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,*
- *im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB
(**Außenbereichssatzung**)“*

Gilt nicht für:

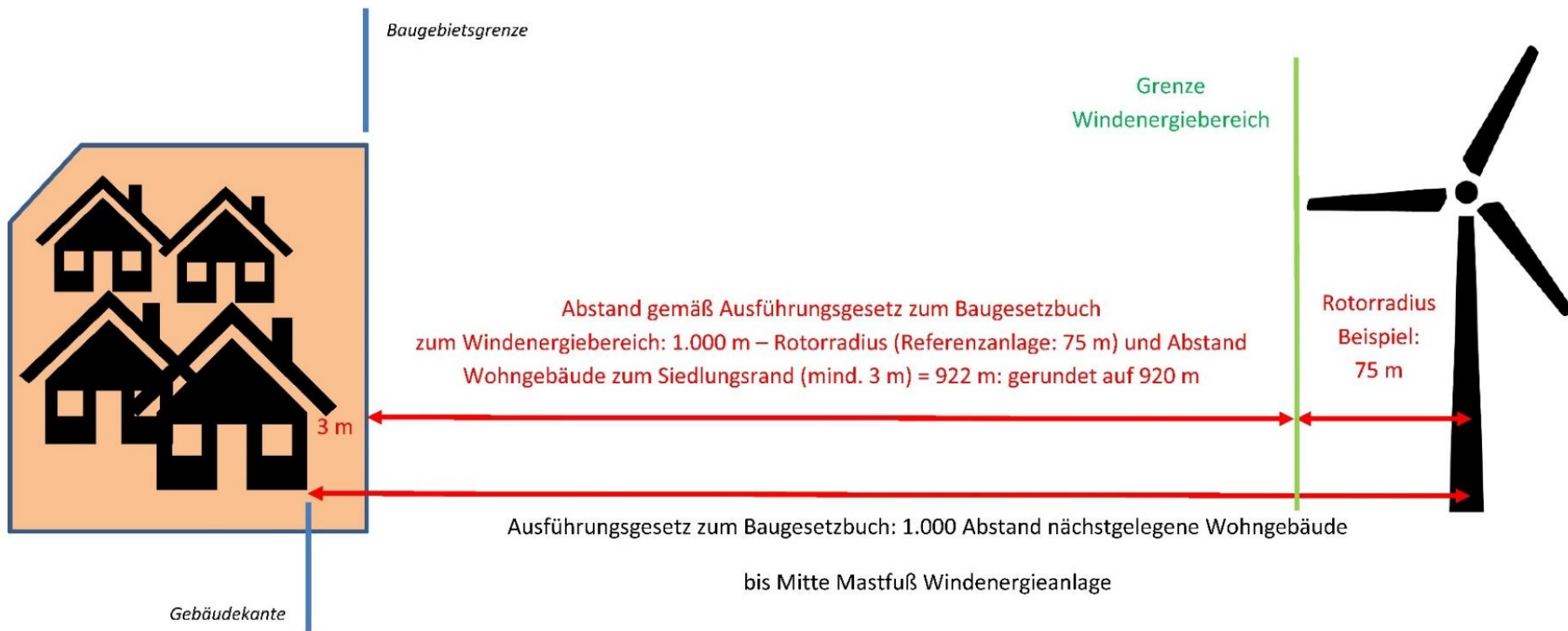
- ⇒ einzelne Wohngebäude oder „Ansammlungen“ von Wohngebäuden im Außenbereich außerhalb von Außenbereichssatzungen

Umsetzung Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) („Länderöffnungsklausel 1.000 m“)

*„Der Abstand bemisst sich **von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude.**“*

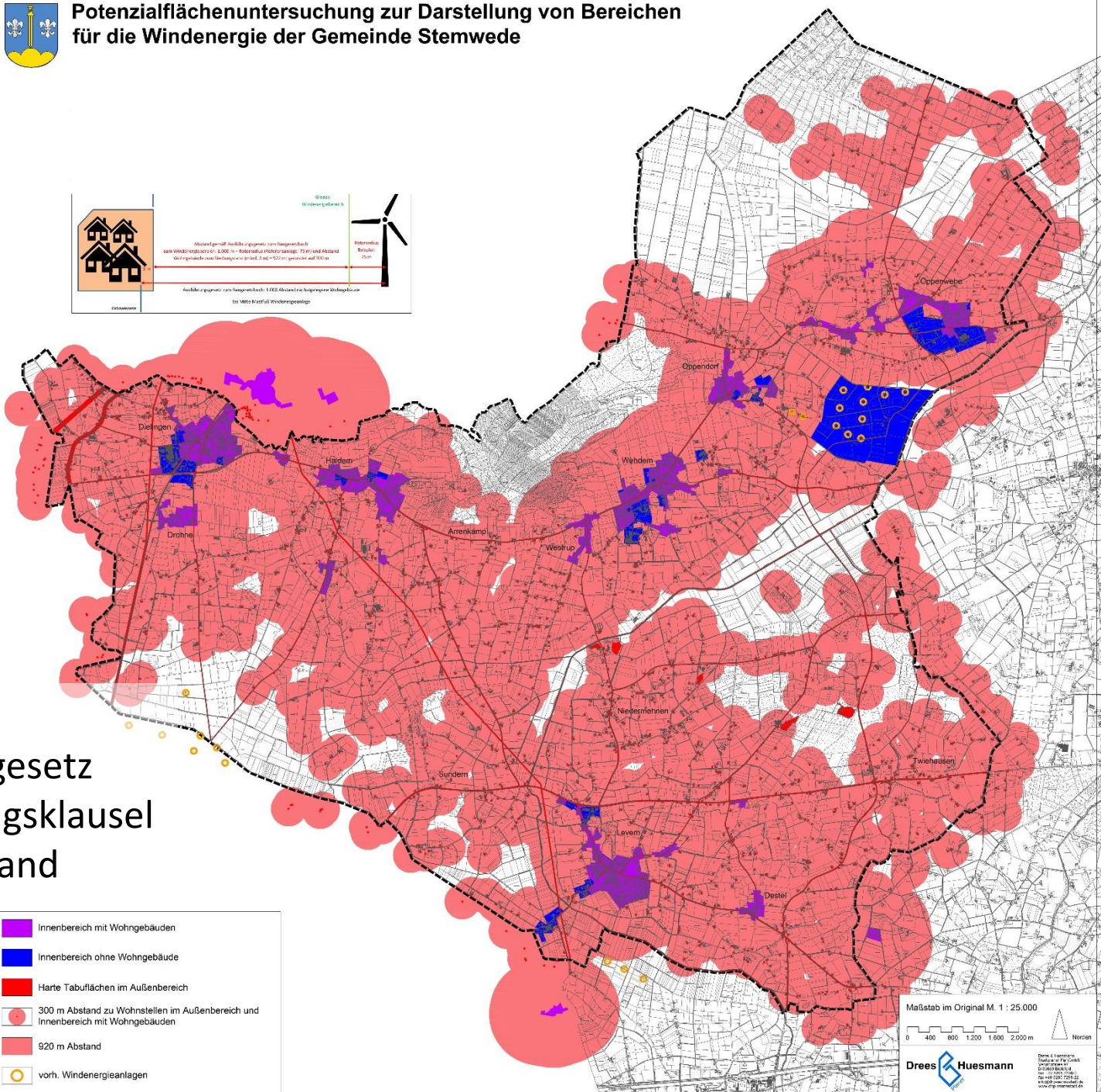
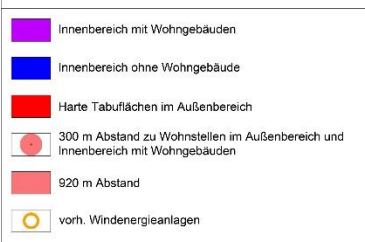
Achtung:

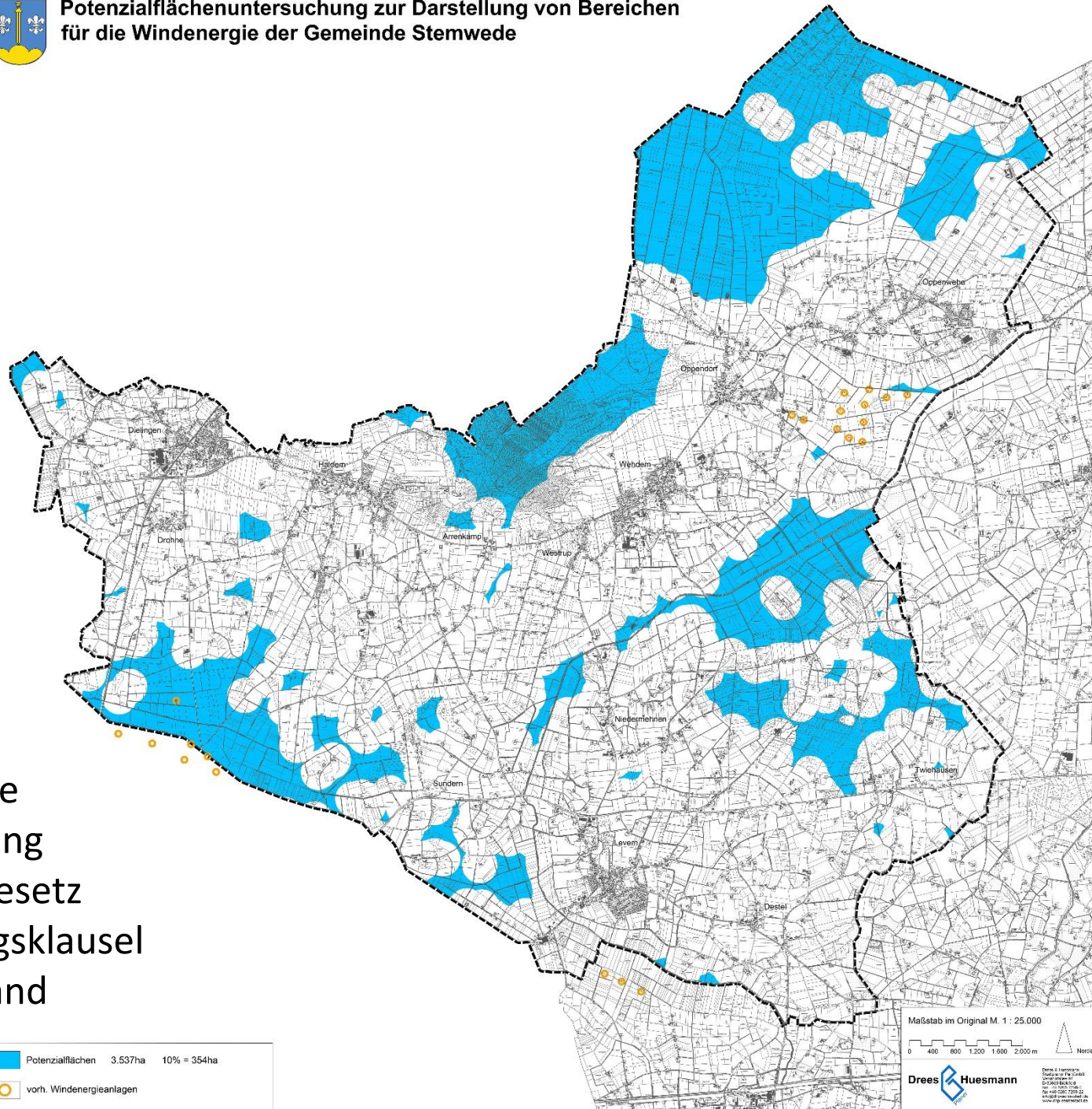
Äußerer Rand eines/r Windenergiebereichs / Konzentrationszone bestimmt das mögliche äußere Ende des Rotors einer potenziellen WEA, nicht den Standort des Mastfußes einer WEA!





Umsetzung
Ausführungsgesetz
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand

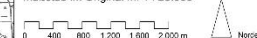




Potenzialfläche
nach Umsetzung
Ausführungsgesetz
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand

 Potenzialflächen 3.537ha 10% = 354ha
 vorh. Windenergieanlagen

Maßstab im Original M. 1 : 25.000



Wie viel(e) Windenergiebereich(e) / Konzentrationszone(n)

Wird der Errichtung von WEA im Außenbereich ausreichend substanzieller Raum belassen?

Ist „Steuerung“ der Errichtung von WEA mittels Windenergiebereichen / Konzentrationszonen möglich?

OVG NRW 20.02.2020 sog. Brilon-Urteil:

*„Auch wenn es in der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung an abschließend geklärten Aussagen **hinsichtlich der Vergleichsparameter und der zu erreichenden Verhältnis-zahl fehlt**, ist zumindest in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts geklärt, dass grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am **nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet** hierüber am besten Auskunft geben kann. Jedenfalls dann, wenn der **Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10 % der Vergleichsfläche** ausmacht wird regelmäßig davon auszugehen sein, **dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde**. Umgekehrt gilt, dass die Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt.“*

Potenzialfläche / Suchraum ohne 1.000 m Abstand

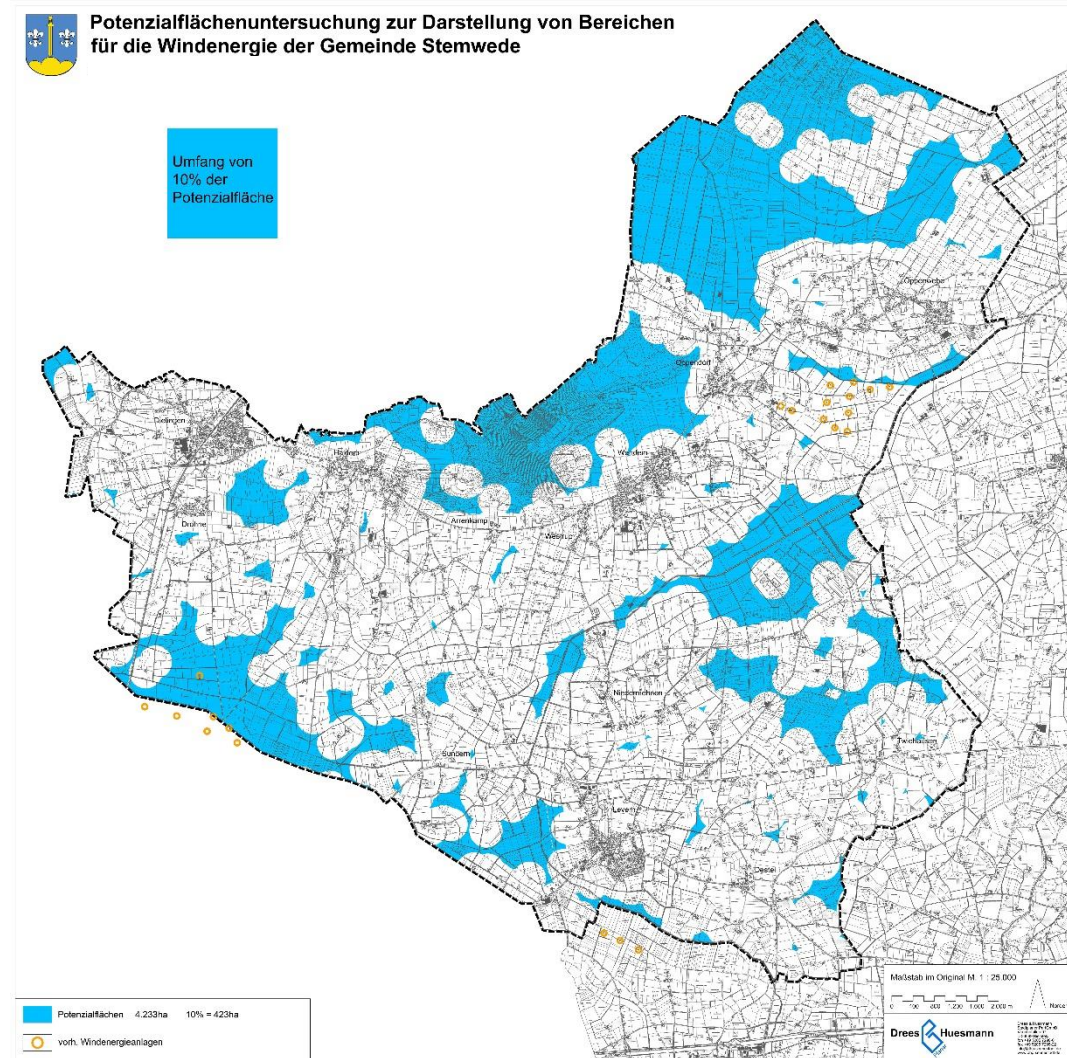
Ergebnis nach 2.–4. Karte:

Was ist die Fläche, die sich
tatsächlich für die Errichtung von
WEA eignet?

Umfang der Potenzialfläche:

4.233 ha

davon 10 % = 423 ha



Potenzialfläche / Suchraum mit Umsetzung 1.000 m Abstand

Ergebnis nach 2.–4. Karte:

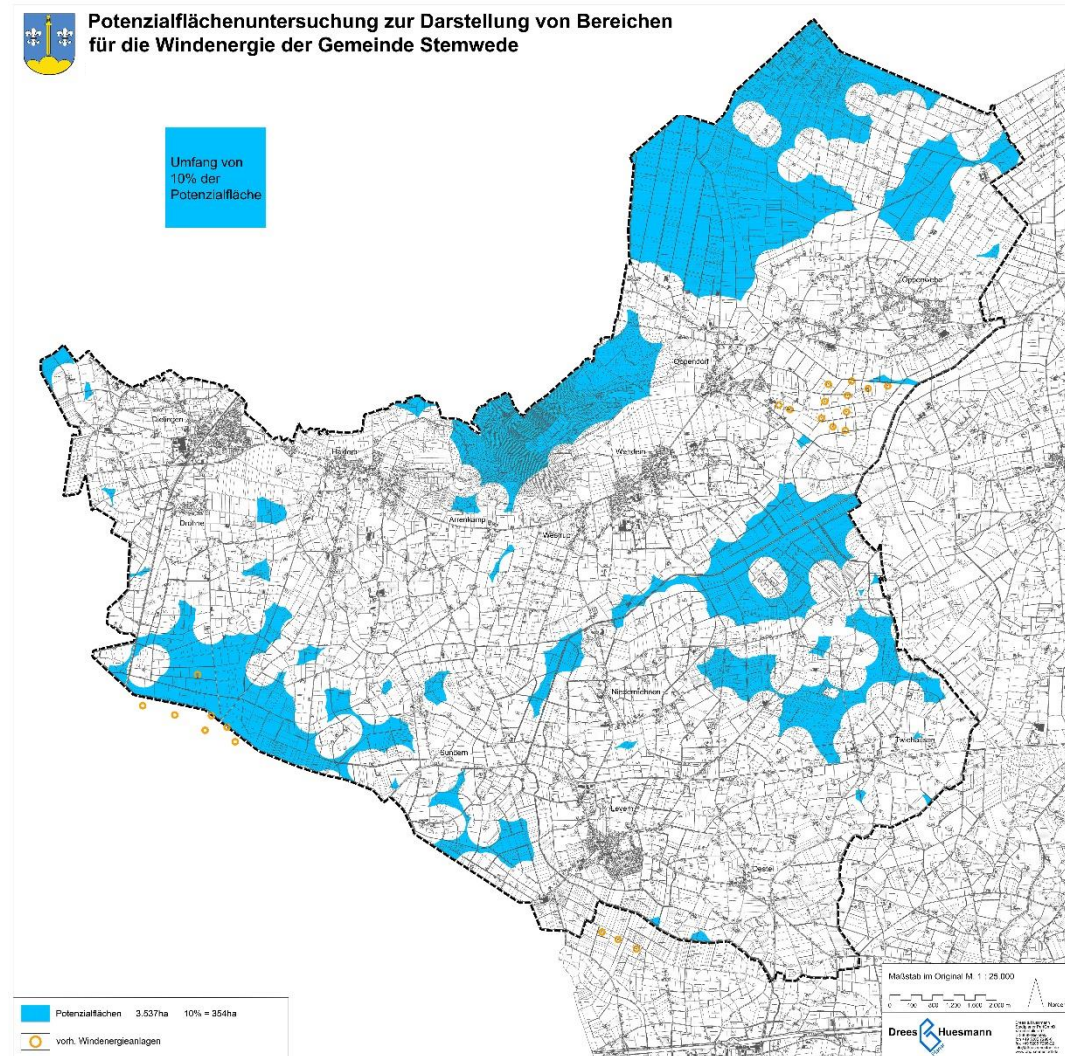
Was ist die Fläche, die sich
tatsächlich für die Errichtung von
WEA eignet?

Umfang der Potenzialfläche:

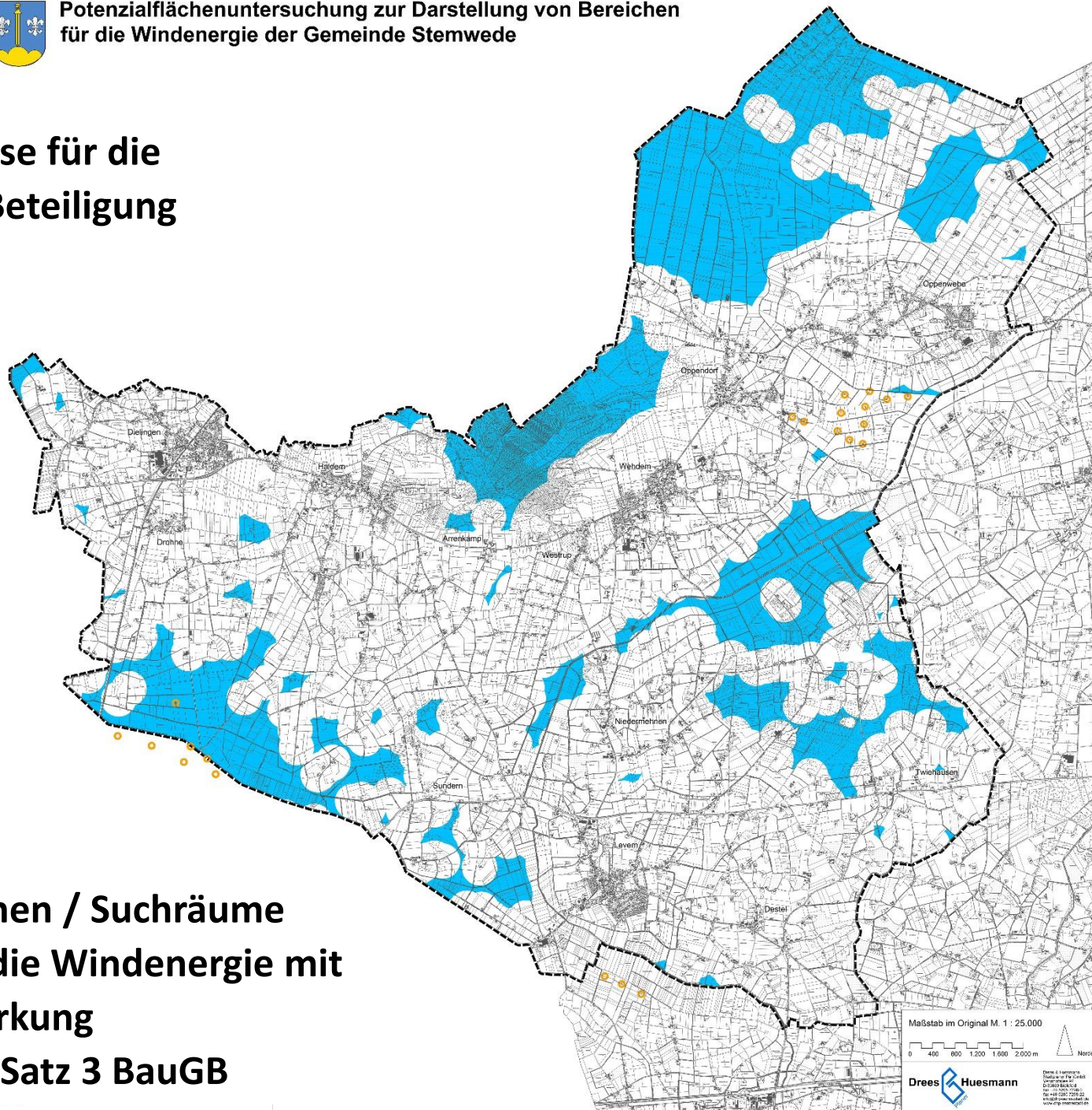
3.537 ha

davon 10 % = 354 ha

Fraglich, ob dieses der Maßstab für
die Frage des „substanziellen
Raumes“ sein kann



Flächenkulisse für die frühzeitige Beteiligung



Potenzialflächen / Suchräume
Bereiche für die Windenergie mit
Ausschlusswirkung
gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

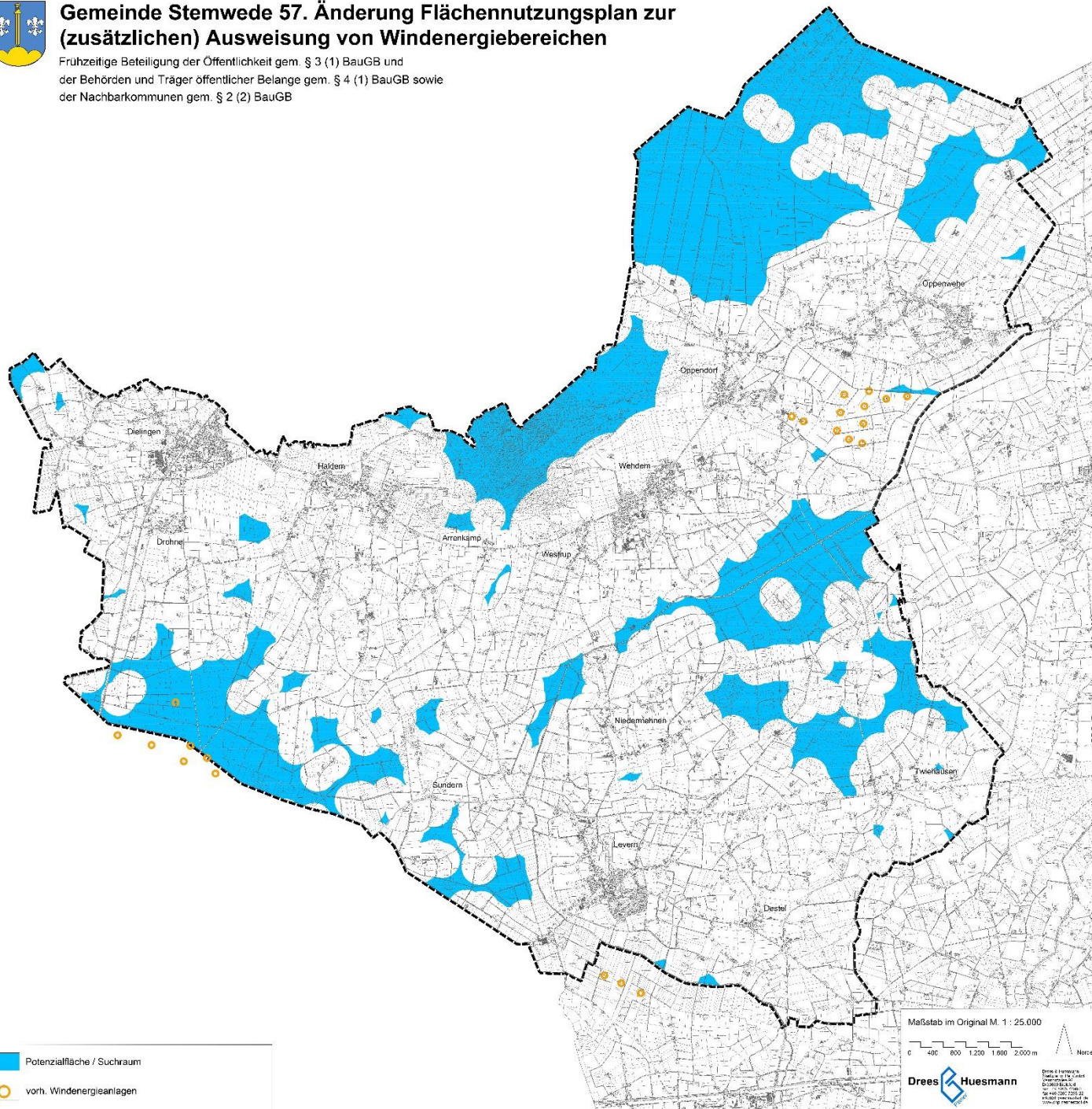


Gemeinde Stemwede 57. Änderung Flächennutzungsplan zur (zusätzlichen) Ausweisung von Windenergiebereichen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

25

.09.2022



Potenzialfläche / Suchraum

vorh. Windenergieanlagen

Maßstab im Original M. 1 : 25.000

0 400 800 1.200 1.600 2.000 m

N

Drees  Huesmann

Druck: 1. Auflage
Datum: 25.09.2022
Druck: 1. Auflage
Datum: 25.09.2022

Fläche - Bezeichnung	Fläche in ha (gerundet)
Gemeindegebiet	16.613
Nach Abzug harte Tabuflächen	4.233
Nach Berücksichtigung 920 m Abstand zu Windenergiebereichen als Folge des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB	3.537

Agenda:

- 1) Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung
- 2) Potenzialflächenuntersuchung als Grundlage / Gesamtkonzept zur Entwicklung der Flächenkulisse
- 3) Berücksichtigung Ausführungsgesetz BauGB in NRW (zur sog. Länderöffnungsklausel 1.000 m Mindestabstand)
- 4) Mögliche weitere weiche Tabuflächen (nach frühz. Beteiligung)**
- 5) Neue gesetzliche Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)

Weitere Berücksichtigung in der Flächenkulisse?

Was kommt noch im Rahmen nach der Frühzeitigen Beteiligung?

- Abstände zu linienhaften Infrastrukturen → auch: Genehmigungsverfahren
- Naturräumliche Schutzgebiete: Prüfung Befreiungen, Ausnahmen, Stemwede = waldarme Kommune: Walderhalt als weiche Tabufläche
- Militärische Belange → Genehmigungsverfahren
- Artenschutzrechtliche Belange → nach der Rechtsprechung nur dann Tabuflächen, wenn Vollzugshindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen erkennbar: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Abschaltungen etc. ermöglichen ggf. den Bau von Anlagen → auch: Genehmigungsverfahren
- Abrundung von geometrischen Spitzen und sog. „Schwalbenschwänzen“ und Streichung von Kleinstflächen, die nicht für die Errichtung von WEA in Frage kommen

Weiches Kriterien / Weiche Tabuflächen

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Flächen, die nach dem Willen der planenden Kommune nicht für die Windenergie genutzt werden.

Schutzgebiete für den Natur- und Landschaftsschutz und Wasserschutz einschließlich Schutzabstände (FFH-Gebiete, NSG, LSG etc.)

→ In der frühzeitigen Beteiligung Hinweise bezüglich Schutzgebiete ermitteln ob **Befreiung oder Ausnahme** möglich oder eine Einstufung als harte Tabufläche belastbar möglich ist

→ Flächen als weiches Tabu-Kriterium: ggf. im Zusammenhang mit Berücksichtigung von Wald

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Wald

*Ausnahmsweise dürfen **Waldbereiche** für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein **Bedarf nachgewiesen** ist, dieser **nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar** ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Doch hartes Kriterium?

Stemwede: Waldarme Kommune mit rd. 11 % Waldanteil an der Katasterfläche:

Gemeinde ist landes- und regionalplanerisch aufgefordert Wald zu erhalten und zu vermehren

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Aber:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE) hat die Auffassung vertreten, dass **Waldflächen** grundsätzlich **keine harten Tabuzonen** sind.

- ⇒ abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich, welche Arten von Wald für WEA zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen.
- ⇒ Wird von der Genehmigungs-(Forst-)behörde eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt (Einzelfallbetrachtung)?

Achtung:

Anlagenplanung nicht so genau im Rahmen der Flächennutzungsplanung, dass die Prüfung einer genehmigungsrelevanten Ausnahme oder Befreiung möglich ist.

- ⇒ Wald ist nur dann rechtssicher realistisch in Anspruch zu nehmen, wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen!

Agenda:

- 1) Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung
- 2) Potenzialflächenuntersuchung als Grundlage / Gesamtkonzept zur Entwicklung der Flächenkulisse
- 3) Berücksichtigung Ausführungsgesetz BauGB in NRW (zur sog. Länderöffnungsklausel 1.000 m Mindestabstand)
- 4) Mögliche weitere weiche Tabuflächen (nach frühz. Beteiligung)
- 5) **Neue gesetzliche Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)**

Neue gesetzliche Rahmensetzungen mit beschlossenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)

Bundesgesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbau von Windenergieanlagen an Land

Darin:

- **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
„Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)**
- **Änderungen Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),**

ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN

2 0 2 2 – 2 0 2 7

**daraus zu erwartende Anpassung von Landesgesetzes, Landesentwicklungsplan,
Regionalplan für Ostwestfalen-Lippe**

Die neue Kulisse der Suchräume / Potenzialflächen und die neuen gesetzlichen Rahmensetzungen durch beschlossene bzw. geplante Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)

Bund:

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbau von Windenergieanlagen an Land mit

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- § 2 EEG: Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen.
- Festlegung Flächenziel- / -beitragswerte für Länder (NRW: Ende 2027: 1,1 %, Ende 2032: 1,8 % der Landesfläche)

Bundesgesetz

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Regelung im BauGB (§ 35 BauGB)

Steuerungsvorbehalt über Bereiche für die Windenergienutzung / Konzentrationszonen

Das „Wind-an-Land-Gesetz“ sieht vor, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

*Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch **Darstellungen im Flächennutzungsplan** oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

= Darstellung von Bereichen für die Windenergie / Konzentrationszonen

nicht auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung **der Windenergie** dienen, **anzuwenden** ist.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

Bundesgesetz

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Regelung im BauGB (§ 35 BauGB)

Mindestabstände

Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft.

- Außerhalb der Windenergiegebiete sind WEA als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB auch zulassungsfähig.
- Ein Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.
- In den Landesgesetzen ist zu regeln, dass die **Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden** sind.

ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN

2022 – 2027

- Streichung Grundsatz 1.500-Meter-Abstands zu WA/WR im Landesentwicklungsplan
- Abschaffung des bisher geltenden 1.000-Meter-Abstand (mit der Ausweisung der Windenergieausbaubereiche),
- neue Steuerung über Windenergiegebiete durch Landes- und Regionalplanung,
- Darstellung mittels landesweiter Potentialstudie wie viele Flächen die einzelnen Planungsregionen beitragen müssen, um das landesweite Flächenziel sicher zu erreichen,
- Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Öffnung Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen für die Windenergie

Das Land NRW sieht vor dem Hintergrund des „Wind-an-Land-Gesetzes“:

„Eine weitergehende kommunale Steuerung der Windenergie wird bei entsprechender Gesetzeslage auf Bundesebene damit dann nicht mehr erforderlich sein.“

Bundesgesetz

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land „Wind-an-Land-Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Regelung im BauGB (§ 245e Abs. 1 BauGB)

Die **Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans entfallen**, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

Regelung im BauGB (§ 249 Abs. 6 BauGB)

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.

Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist hingegen **unbeachtlich**, ob und **welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind**.

⇒ Die Identifikation und Darstellung neuer Bereiche für die Windenergie mit Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zukünftig überflüssig?

ABER:

Sollen die Kommunen im Sinne des raumplanerischen „Gegenstromprinzips“ und nicht zuletzt i. S. ihrer kommunalen Planungshoheit eine gemeindebezogene Potentialuntersuchung erstellen und begonnen Planverfahren weiterführen?

Aussetzen und Abwarten und Planung nach „neuem Planungssystem“ ist für Stemwede nicht zu empfehlen,

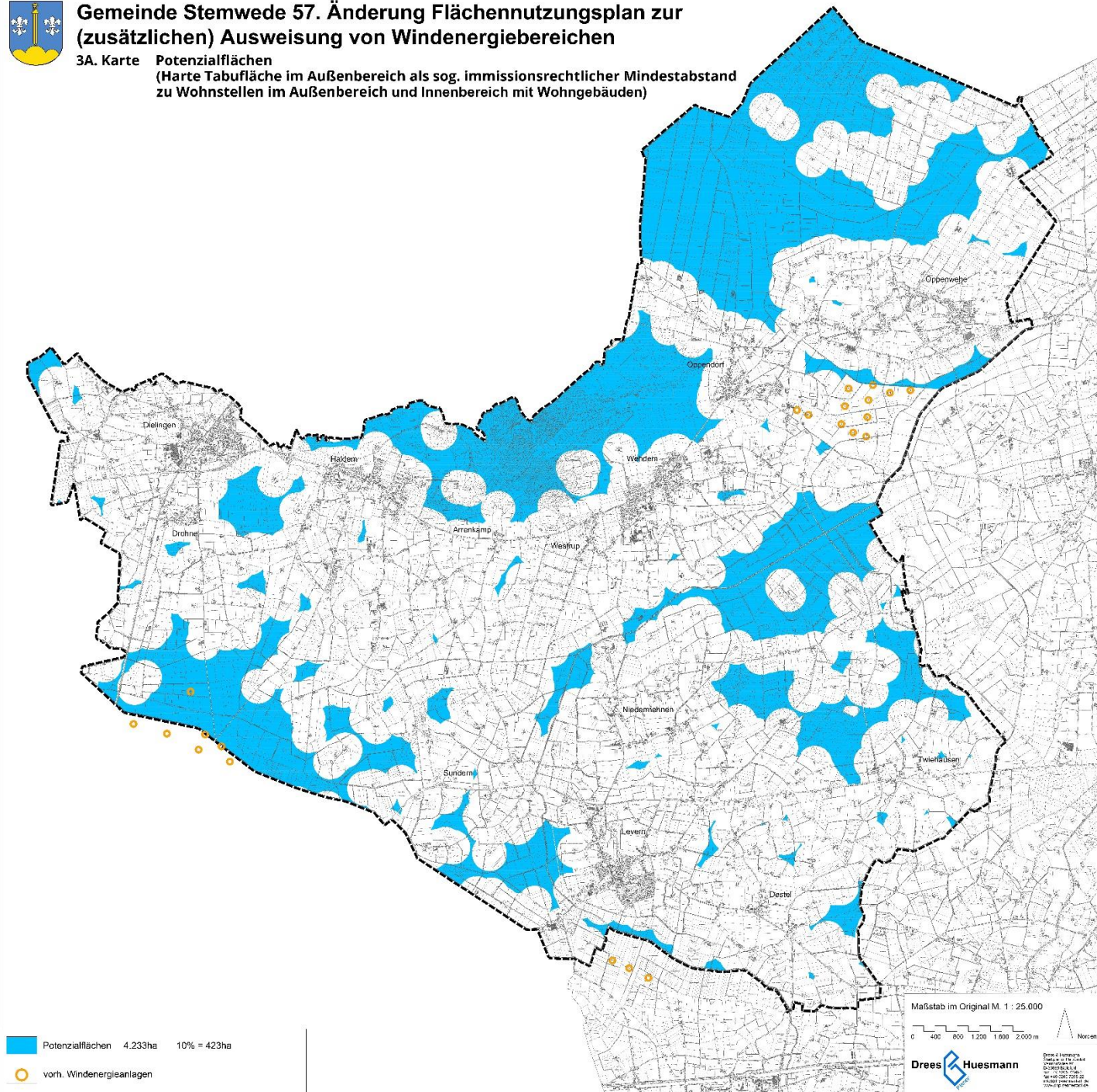
- da sonst Vorwurf: Planung wird nicht ernsthaft betrieben (Zurückstellungen von Anträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen).
- Flächenkulisse kann ein wichtiger kommunaler Beitrag zur Formulierung von nach neuem Recht sich abzeichnenden Flächenbeitrags-/zielwerten im regionalen oder kommunalen Kontext sein

Die neue Kulisse der Suchräume / Potenzialflächen und die neuen gesetzlichen Rahmensetzungen durch beschlossene bzw. geplante Gesetzesänderungen in Bund und Land (Stand: September 2022)

Land:

- Flächenziel- / -beitragswerte für das Land können für Regionen und Kommunen im Kontext der Regionalplanung bei den Bez.-Regierungen differenziert werden
- In OWL: Regionalplan wird gegenwärtig überarbeitet (Entwurf 2020),
- Form und Umfang „Windenergieausbaugebiete“ regional gesehen noch nicht bestimmt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



LANUV-Studie 2022

Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, S. 68

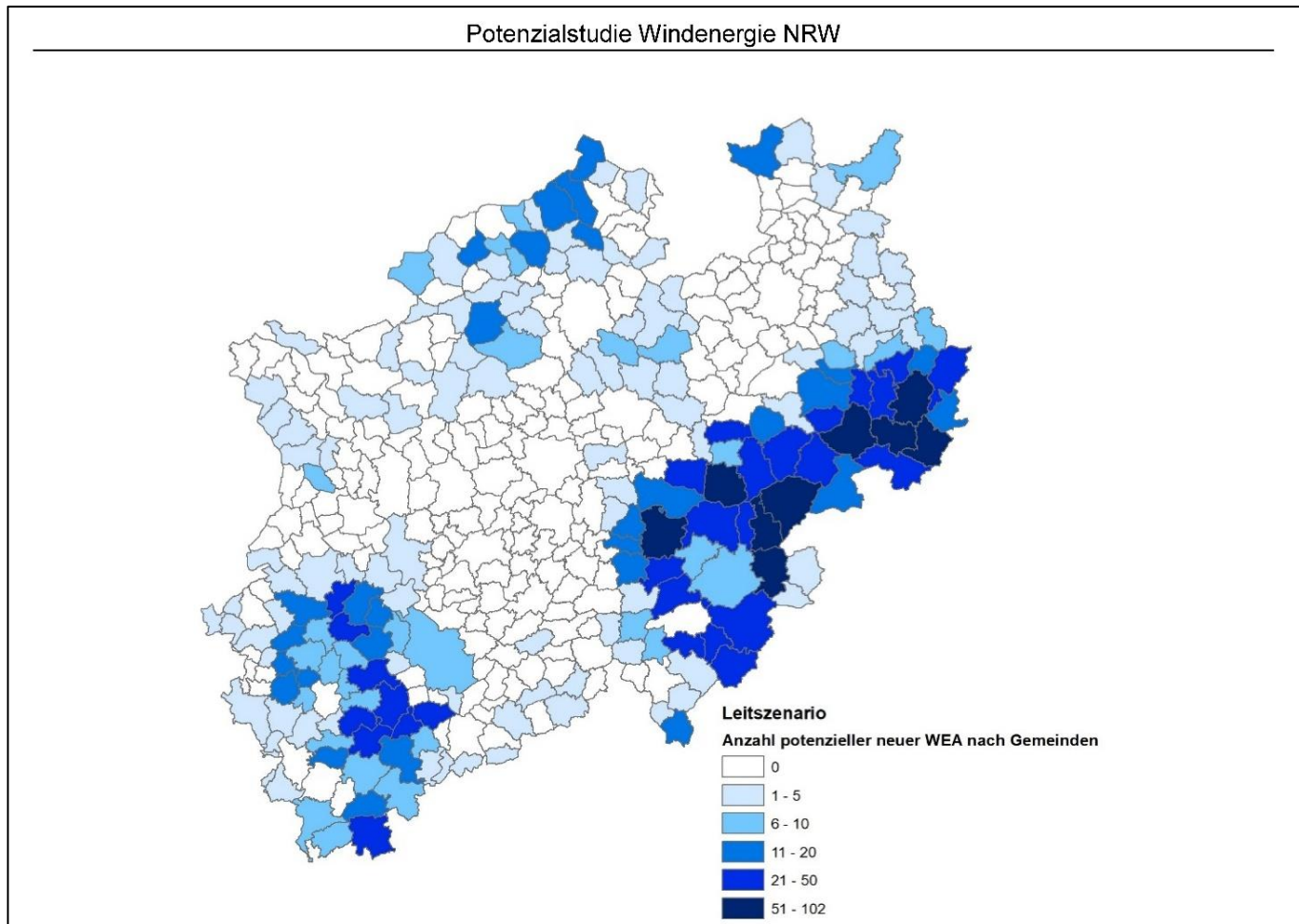
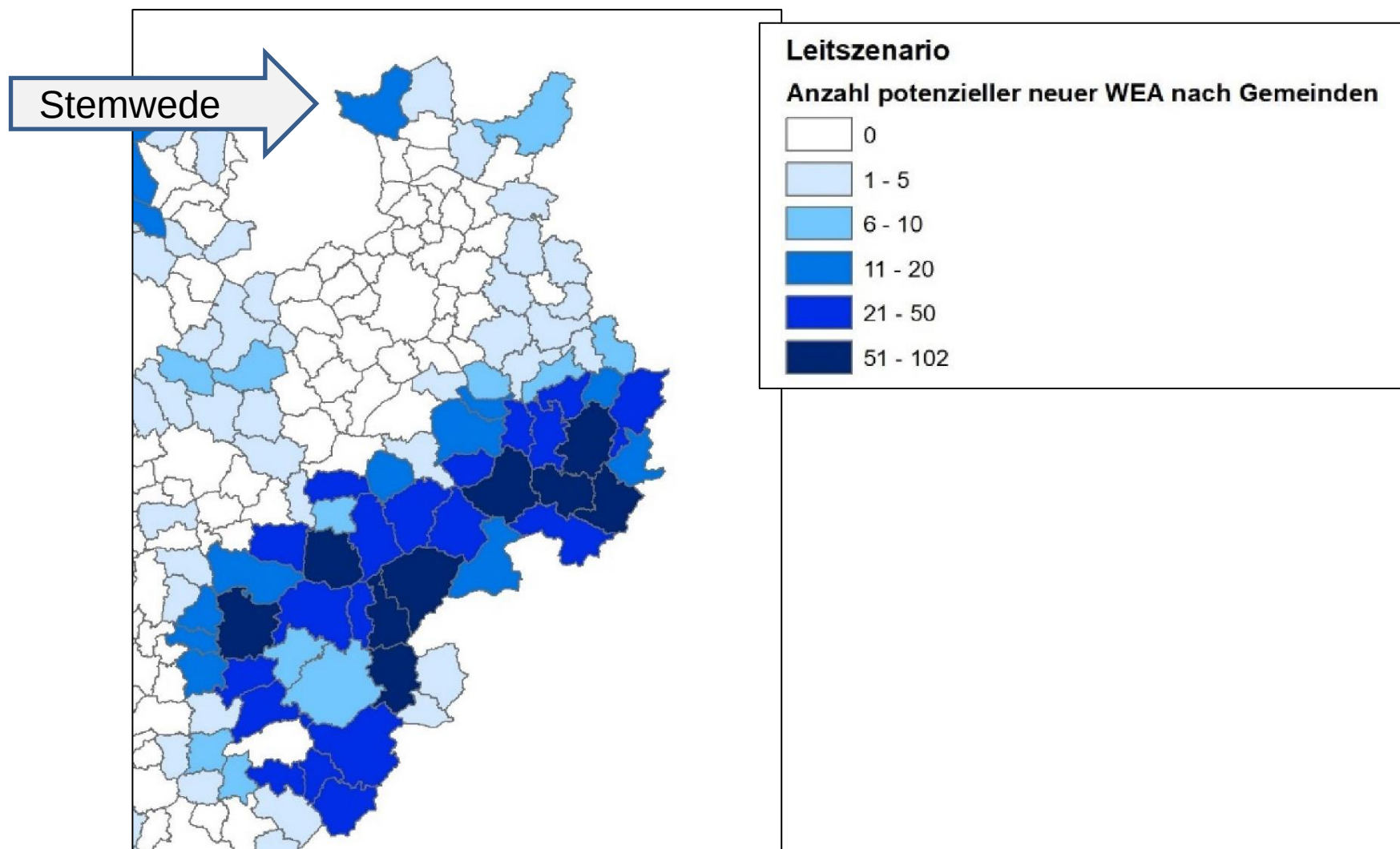


Abbildung 18: Räumliche Verteilung des Potenzials – Anlagenanzahl Zubau nach Gemeinden (Leitszenario)

LANUV-Studie 2022

Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, S. 68



Flächenbeitragswerte

„Wind-an-Land-Gesetz“

Flächenbeitragswert

Stufe 1 bis 31.12.2027	1,1 % der Landesfläche NRW
Stufe 2 bis 31.12.2032	1,8 % der Landesfläche NRW

Gemeinde Stemwede:	= 16.613 ha
Davon 1,8 % =>	rd. 299 ha

Potenzialfläche/Suchraum

in der Frühzeitigen Beteiligung ohne weitere weiche Tabuflächen:

4.233 ha = rd. 25,5 % des Gemeindegebietes

3.537 ha = rd. 21,3 % des Gemeindegebietes

zu beachten:

Evtl. regionale, differenzierte Werte über die Landes- und Regionalplanung (neuer Regionalplan OWL in Aufstellung befindlich) noch nicht bekannt

